

Praxishandbuch Sportrecht

von

Dr. Jochen Fritzweiler, Prof. Dr. Bernhard Pfister, Dr. Thomas Summerer, Dr. Jörg Alvermann, Michael Reinhart

3., neu bearbeitete Auflage

[Praxishandbuch Sportrecht – Fritzweiler / Pfister / Summerer / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[BGB Besonderes Schuldrecht: Gesamtdarstellungen und Allgemeines](#)



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 63564 9

V. Stiftung Deutsche Sporthilfe

Die Stiftung Deutsche Sporthilfe ist eine gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts mit 35 Sitz in Frankfurt/Main. Sie wurde 1967 als Förderungs- und Sozialwerk des deutschen Spitzensports gegründet und dient dem gemeinnützigen Zweck, Sportlerinnen und Sportler im Hinblick auf die nationale Repräsentation ideell und materiell zu fördern. Bisher wurden über 40 000 Sportler in das Förderprogramm aufgenommen. Der Umsatz beträgt seit Gründung 375 Mio. Euro, das derzeitige Eigenkapital ca. 9 Mio. Derzeit werden 3800 Sportler unterstützt. Der Jahresetat beträgt ca. 12 Mio. An Prämien zahlte die deutsche Sporthilfe den erfolgreichsten deutschen Athleten bei den Olympischen Spielen 2012 in London 1,25 Mio. Euro, davon jeweils 15.000 Euro an die Olympiasieger. Organe sind der Vorstand, der Stiftungsrat, das Kuratorium und der Gutachter-Ausschuss.⁸⁰ Zur Vermarktung hält sie 100 % an der Deutschen Sporthilfe GmbH (DGH) und 50 % an der Deutschen Sportmarketing GmbH (DSM).

VI. Kontinentale Sportvereinigungen

Auf europäischer Ebene gibt es Zusammenschlüsse der nationalen Fachsportverbände, 36 z. B. den Europäischen Fußballverband (UEFA) mit Sitz in Nyon, Schweiz, der 52 nationale Fußballverbände repräsentiert. Außerdem haben sich die europäischen NOKs zur Vereinigung aller europäischen NOKs (AENOC) zusammengeschlossen.⁸¹

VII. Internationale Fachsportverbände (IFs)

Die meisten Sportarten sind in internationalen Fachsportverbänden repräsentiert (87, da- 37 von 35 olympisch). Die größten sind die FIFA, die FIBA und die IAAF mit über 200 nationalen Verbänden. Auch die olympischen Sommersportverbände haben eine eigene Vereinigung (ASOIF), ebenso die olympischen Wintersportverbände. Die internationalen Fachsportverbände sind in der AGFIS organisiert.⁸²

VIII. Internationales Olympisches Komitee (IOC)

Das IOC, gegründet 1894 in Paris, organisiert alle zwei Jahre abwechselnd die Sommer- und Winterspiele in Zusammenarbeit mit dem NOK des Gastgeberlandes und dem Organisationskomitee (OCOG) der ausrichtenden Stadt. Es hat bis zu 115 Mitglieder, die als „Botschafter“ des IOC in ihren jeweiligen Heimatländern fungieren. Diese unterteilen sich in 70 persönliche Mitglieder, 15 aktive Athleten, 15 Delegierte der IFs und 15 Delegierte der NOKs. Bisher hat das IOC 205 NOKs anerkannt. Es hat seinen Sitz in Lausanne, wird von einem 15-köpfigen Vorstand geleitet, hat über 100 hauptamtliche Angestellte, 22 beratende Kommissionen und sieht sich gem. § 1 I seiner Satzung als „Supreme authority of the Olympic Movement“. Es beansprucht ferner die Eigentümerschaft („exclusive property“) an den Olympischen Spielen und an allen damit zusammenhängenden Rechten (Art. 7 der Satzung).

Zwar ist das IOC nach dem vereinsfreundlichen schweizerischen Recht als Verein registriert, doch ist es infolge der selbst betriebenen Kommerzialisierung spätestens seit den Olympischen Spielen in Los Angeles 1984 de facto in die Rolle eines multinationalen **Wirtschaftsunternehmens** hineingewachsen. Haupteinnahmequellen sind der weltweite Verkauf der Fernsehrechte, das Sponsorenprogramm TOP und die Vermarktung der Olympischen Ringe. Während der Olympiade von 2009–2012 nahm das IOC (zusammen mit dem OCOG) 8,04 Milliarden US-Dollar ein. 90 % davon gibt es weiter an die

⁸⁰ Zu weiteren Einzelheiten vgl. www.sporthilfe.de.

⁸¹ Vgl. Mevert, S. 1ff.

⁸² Vgl. Kurtze, S. 1ff.; Klein Bd. I, Kap. I 7.

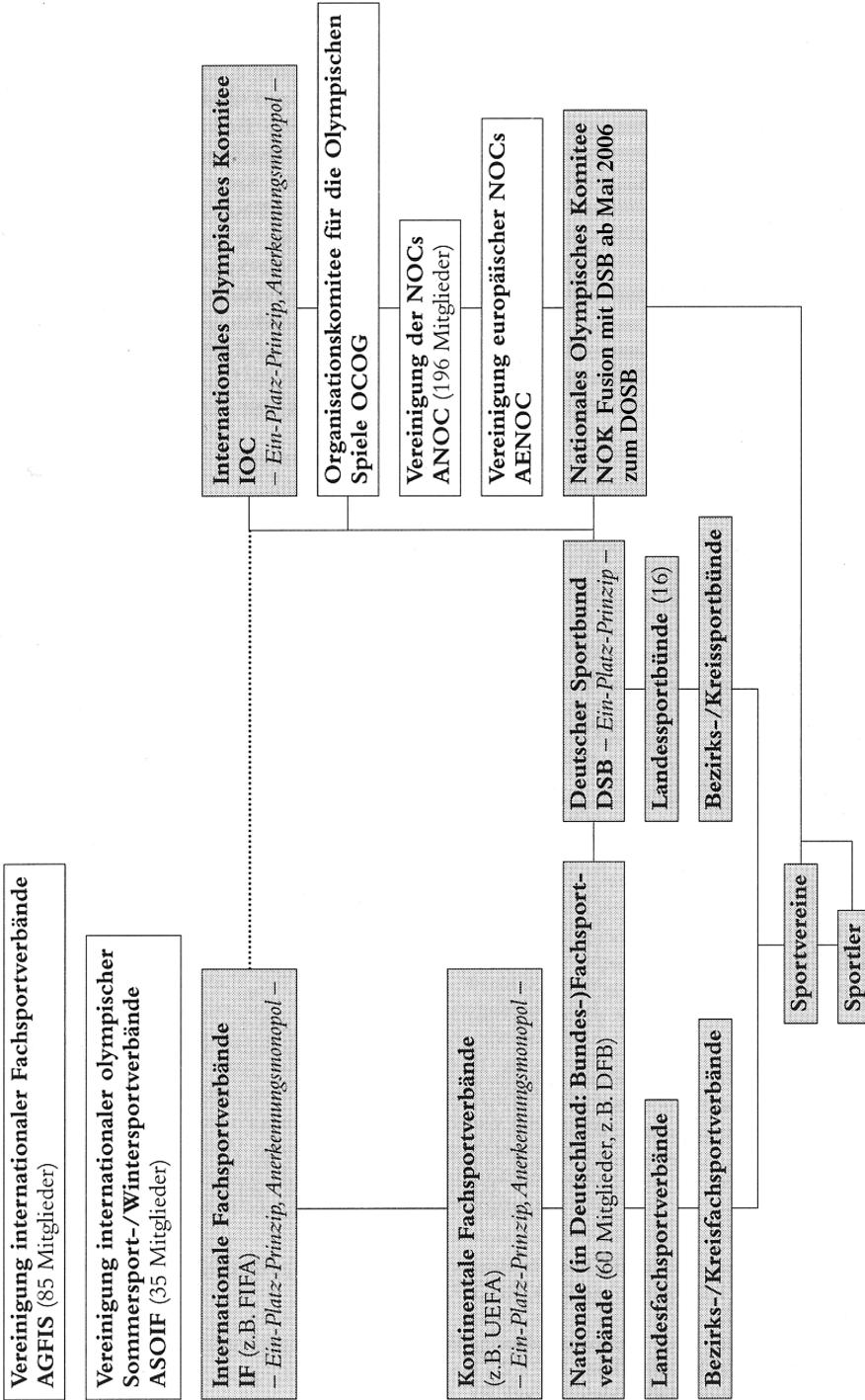
NOKs, die 35 olympischen Sportverbände und die Organisationskomitees der Spiele, 10% behält es als institutionelle Finanzierungsgrundlage. Derzeit verfügt es über eine Rücklage in Höhe von 932 Millionen US-Dollar. Eine Olympia-Kandidatur kostet eine Bewerberstadt im Durchschnitt 70 Millionen US-Dollar.⁸³ Austragungsort der nächsten Olympischen Sommerspiele ist Rio de Janeiro (2016), der Olympischen Winterspiele PyeongChang (2018).

Außerhalb des IOC gibt es ca. 40 nicht-olympische Sportarten, die alle vier Jahre als „World Games“ ausgetragen werden.

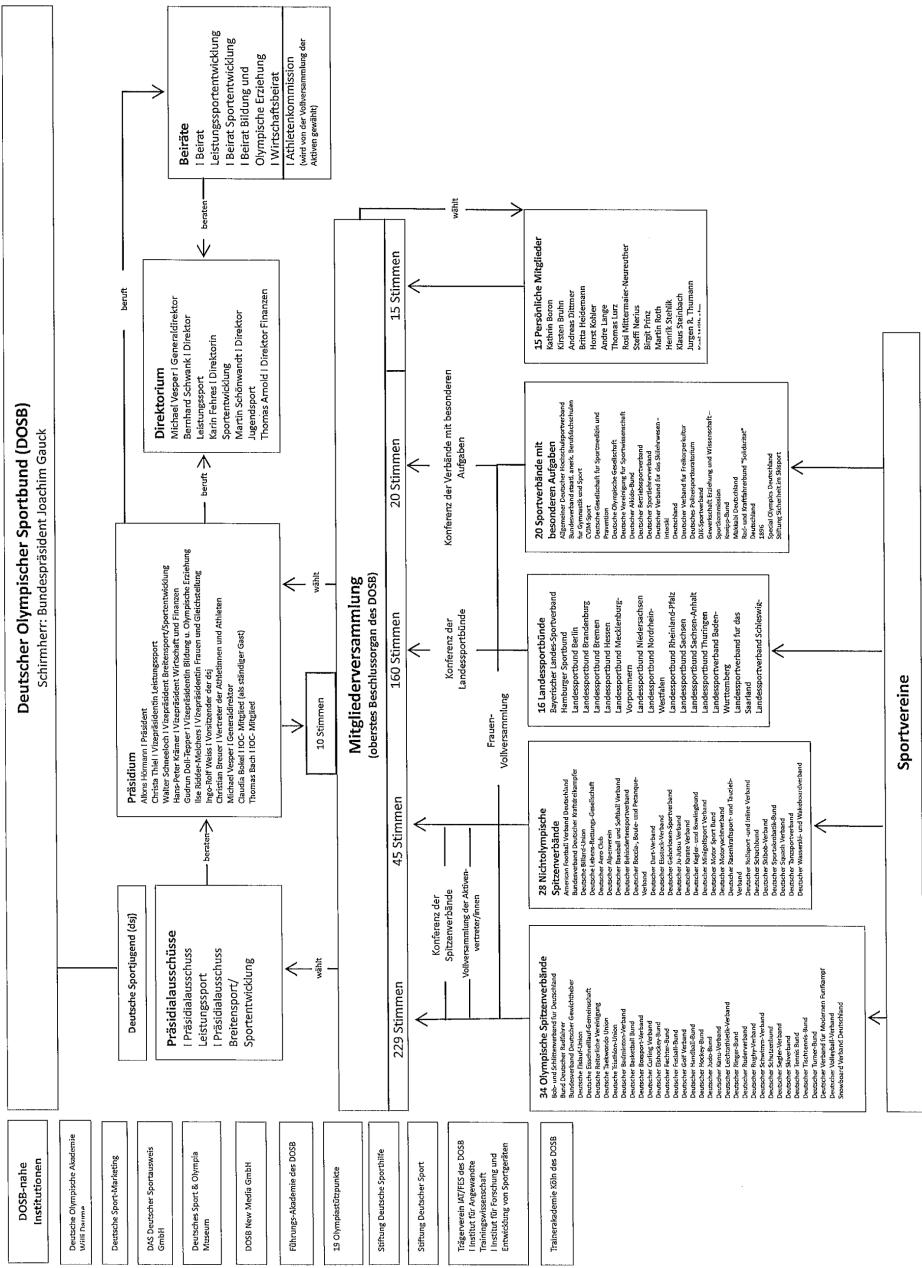
- 40 Die folgende Grafik veranschaulicht den stufenförmigen Aufbau des Sports **weltweit**, die Grafik danach zeigt die **Organisation des Sports in Deutschland**, entnommen dem Internetauftritt des DOSB 2013.

⁸³ Vgl. die ausführliche Internetpräsenz des IOC unter www.olympic.org, wo alle Einzelheiten abgerufen werden können, z.B. über die Organisation, die Satzung („Olympic Charter“ in der Fassung vom 9.9.2013), die aktuelle Liste der Mitglieder, die 22 Kommissionen, das Finanzbudget („Revenue sources and distribution“; „Olympic marketing fact file 2014“). Zur Rücklage vgl. Münchener Merkur vom 8./9.2.2014, S. 28.

IX. Organisationsaufbau des Sports weltweit



X. Organisation des Sports in Deutschland



C. Struktur und Regelwerke großer Sportorganisationen

Obgleich die Struktur der Sportorganisationen in ihren Details sehr unterschiedlich ist, gibt es wesentliche Gemeinsamkeiten:

Alle Sportverbände regeln ihre Angelegenheiten in einer Satzung und verschiedenen **42** Verbandsordnungen. In der **Satzung** legt der Verein/Verband seinen Vereinszweck, seinen Namen und Sitz, seinen inneren Aufbau (Organe), seine Betätigung nach außen, die Mitgliedschaft, seine Auflösung und das Schicksal des Vermögens bei seiner Auflösung fest.⁸⁴ Nach dem Wortlaut der Satzungen verfolgen die Sportverbände in der Regel gemeinnützige Zwecke und erstreben keine Gewinne. Eine solche Bestimmung ist antiquiert, da die meisten großen Sportverbände de facto Wirtschaftsunternehmen mit Monopolstellung sind.⁸⁵ Neben der Satzung geben sich die Sportverbände verschiedene Neben- bzw. **Verbandsordnungen**, in der Regel die Geschäftsordnung, die Verwaltungsordnung, die Finanzordnung, die Rechts- und Verfahrensordnung, die Wettkampf-ordnung, die Ehrungsordnung und die Jugendordnung.⁸⁶ Da mittlerweile alle größeren Sportverbände über eine ausführliche Internetpräsenz verfügen und deren Satzung und Statuten häufigen Änderungen ausgesetzt sind, beschränkt sich die Darstellung auf die Angabe des jeweiligen Sitzes und der Internetadresse („domain“) sowie einiger Besonderheiten:

I. Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)

<i>Sitz:</i>	Frankfurt/Main www.dosb.de	43
--------------	--	-----------

II. Leichtathletik (DLV)

<i>Sitz:</i>	Darmstadt www.dlv-sport.de und www.leichtathletik.de	44
<i>Weltverband:</i>	IAAF mit Sitz in Monaco, www.iaaf.org	

III. Fußball (DFB), Bundesliga (Ligaverband und DFL)

<i>Sitz:</i>	Frankfurt/Main, www.dfb.de , www.bundesliga.de	45
<i>Besonderheiten:</i>	Der DFB e. V. ist die Vereinigung der Landesverbände, Regionalverbände und des Ligaverbandes, in denen Fußballsport betrieben wird. Er hat zusätzlich zur Satzung die folgenden Statuten erlassen:	
	<ul style="list-style-type: none"> – Spiel-, Schiedsrichter- und Jugendordnung mit Durchführungsbestimmungen – Finanzordnung – Ausbildungsordnung – Rechts- und Verfahrensordnung – Ehrungsordnung – Geschäftsordnung für Bundestag und Vorstand – Regionalliga-Statut. 	

⁸⁴ Vgl. Satzungsmuster für Sportvereine/-verbände, *Finger SpuRt* 1995, 103 ff. sowie *Partikel*, Formularbuch.

⁸⁵ Vgl. Rz. 67ff.

⁸⁶ Vgl. Muster einer Geschäftsordnung, Finanzordnung, Jugendordnung und eines Haushaltspans, abgedruckt bei *Klein Band 1 V* 1.2.1 bis 1.2.4.

46

Der deutsche Fußball hat im Jahr 2000 eine tief greifende **Strukturreform** hinter sich gebracht. Der Lizenzfußball, das heißt die 36 Profivereine der Bundesliga und der 2. Bundesliga, hat sich verselbständigt und einen eigenen Ligaverband mit eigenem Ligastatut gegründet, der gemäß § 16–16 d der DFB-Satzung Mitglied im DFB ist („Die Liga – Fußballverband e. V.“). Weitere Einzelheiten sind im Grundlagenvertrag zwischen DFB und Ligaverband geregelt. Zur Führung des operativen Geschäfts wurde die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH mit Sitz in Frankfurt/Main gegründet. Sie ist vor allem für den Spielbetrieb, die Vermarktung und die Lizenzierung verantwortlich.⁸⁷

47

Das **Ligastatut** besteht gemäß § 5 Nr. 1 a der Satzung des Ligaverbandes aus der

- Lizenzierungsordnung (LO),
- Lizenzordnung Spieler (LOS),
- Spielordnung des Ligaverbandes (SpOL) und
- Ordnung für die Verwertung kommerzieller Rechte (OVR) sowie
- weiteren Richtlinien und Durchführungsbestimmungen.

48

Der **Status** der Fußballspieler ist in § 8 Spielordnung DFB geregelt. Danach gibt es drei Gruppen von Fußballspielern:

- den **Amateur**, der aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu € 249,99 im Monat erstattet erhält,
- den **Vertragsspieler**, der über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein geschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens € 250,00 monatlich erhält,
- den **Lizenzspieler**, der das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrags betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrags mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist.⁸⁸

49

Im **Lizenzfußball** bestimmt sich das **Dreiecksverhältnis** Ligaverband – Verein – Lizenzspieler nach der LOS (früher: Lizenzspielerstatut). Die Teilnahme eines Vereins an den Spielen einer Lizenzliga setzt den Abschluss eines Lizenzvertrags mit dem Ligaverband voraus (§ 1 LO). Die **Lizenz** wird für ein Spieljahr erteilt, ist höchstpersönlicher Natur und nicht übertragbar. Parallel dazu ist zwischen dem Ligaverband und den in der Bundesliga und 2. Bundesliga spielenden Profis ein **Lizenzvertrag** abzuschließen (§ 1 LOS), ohne den ein Profi von seinem Verein in der Bundesliga nicht eingesetzt werden darf. Schließlich bedarf es eines **Arbeitsvertrags** zwischen Verein und Spieler gemäß §§ 2 Nr. 2, 6 ff. LOS. Die DFL hat hierzu einen **Mustervertrag** entwickelt.⁸⁹ Freilich sind Verein und Spieler in der vertraglichen Gestaltung frei, soweit die Bindungen des Spielers zum Ligaverband Beachtung finden. Der Profi-Lizenzvertrag überzieht das Vertragsverhältnis mit einem besonderen Ge-

⁸⁷ Zu Satzung und Statuten vgl. www.bundesliga.de; zur Strukturreform Summerer, SpuRt 2001, 263; Holzhäuser, SpuRt 2004, 144 ff.; vgl. auch Rz. 77.

⁸⁸ Vgl. zur Abgrenzung des Amateurs vom Profi und zu den Rechtsverhältnissen im Amateur-Fußball, Arens/Scheffer, 1480,2, Rz. 31 ff.; rechtsvergleichend Malatos, S. 46 ff.

⁸⁹ Siehe Anhang.

flecht von Regelungen und ist unverzichtbare Grundlage der Beschäftigung als Spieler in den Ligen. Mit dessen Unterzeichnung unterwirft sich der Spieler den besonderen Liga-Vorschriften. Während die Beziehung zwischen Ligaverband und Verein (primär) dem Verbandsrecht zuzuordnen ist, ist das Verhältnis des Ligaverbands zum Spieler zusätzlich vertragsrechtlich abgesichert und begründet so eine **doppelspurige** Verpflichtung der Lizenzspieler auf die Liga- und DFB-Statuten.⁹⁰

Weltverband: FIFA mit Sitz in Zürich,
www.fifa.com

IV. Tennis (DTB)

<i>Sitz:</i>	Hamburg, www.dtb-tennis.de	50
<i>Weltverband:</i>	ITF mit Sitz in London, www.iftennis.com	

V. Basketball (DBB/BBL)

<i>Sitz:</i>	Hagen, www.basketball-bund.de	51
<i>Weltverband:</i>	FIBA mit Sitz in Genf, www.fiba.com	
<i>Besonderheit:</i>	Für den Profisport ist seit dem Jahr 2000 die Basketball-Bundesliga GmbH (BBL) verantwortlich.	

VI. Eishockey (DEB/DEL)

<i>Sitz:</i>	DEB e. V.: Füssen (Verwaltungssitz: München), www.deb-online.de	52
<i>Sitz DEL:</i>	Deutsche Eishockey Betriebsgesellschaft mbH: Köln, www.del.org	
<i>Weltverband:</i>	IIHF mit Sitz in Zürich, www.iihf.com	
<i>Besonderheit:</i>	Im Eishockey ist die Trennung zwischen dem Verband (DEB) als Organisator des Amateursports und der DEL als Organisator des Profisports am stärksten ausgeprägt. ⁹¹ Der DEB betreibt seit der Saison 2001/02 alle Seniorenligen unterhalb der DEL nicht mehr selbst, sondern hat hierfür eine Eishockey-Betriebsgesellschaft mbH, die ESBG GmbH, gegründet. Deren Gesellschafter sind neben dem DEB die für die jeweiligen Ligen qualifizierten Clubs. Die heute für die oberste Spielklasse verantwortliche DEL GmbH wurde 1997 unabhängig vom DEB von den teilnehmenden Clubs gegründet. Sie war Folge des Scheiterns der vom DEB initiierten und nach einem vermeintlichen Franchise-System ⁹² strukturierten Deutschen Eishockey-Liga GmbH (DEB DEL GmbH). Der DEL GmbH gehören als Gesellschafter 13 GmbHs und eine GmbH Co.KG an.	

VII. Skisport (DSV)

<i>Sitz:</i>	Planegg, eingetragen im Vereinsregister des AG München, www.deutscherskiverband.de	53
<i>Weltverband:</i>	FIS mit Sitz in Oberhofen (Schweiz), www.fis-ski.com	

⁹⁰ Zum Vertragsverhältnis ausführlich 3. Teil, Rz. 12ff.

⁹¹ Vgl. Holzhäuser, SpuRt 2004, 244.

⁹² Vgl. Hiedl, SpuRt 1998, 191ff.; die Strukturreform war Anlass diverser Rechtsstreitigkeiten zwischen DEB und DEL, vgl. die Schiedssprüche in SpuRt 1997, 162 und 165.

VIII. Handball (DHB/HBL)

- 54 Sitz:** Dortmund, www.dhb.de
Weltverband: IHF mit Sitz in Basel, www.ihf.info
Besonderheit: Im Handball haben sich die 1. und 2. Bundesliga ab 2002 weitgehend verselbständigt. Ähnlich dem Fußball hat sich ein Ligaverband konstituiert, der für das operative Geschäft die Handball Bundesliga GmbH (HBL) gegründet hat.

IX. Volleyball (DVV)

- 55 Sitz:** Frankfurt/Main, www.volleyball-verband.de
Weltverband: FIVB mit Sitz in Lausanne, www.fivb.com

X. Hockey (DHoB)

- 56 Sitz:** Hürth, www.deutscher-hockey-bund.de
Weltverband: FIH mit Sitz in Lausanne, www.fihockey.org

XI. Eislauf (DEU)

- 57 Sitz:** München, www.eislauf-union.de
Weltverband: ISU mit Sitz in Lausanne, www.isu.org

XII. Turnen (DTuB)

- 58 Sitz:** Frankfurt/Main, www.dtb-online.de
Weltverband: FIG mit Sitz in Lausanne (Schweiz),
www.fig-gymnastics.com

XIII. Schwimmen (DSV)

- 59 Sitz:** Kassel, www.dsv.de
Weltverband: FINA mit Sitz in Lausanne, www.fina.org.

D. Rechtsformen und Management der Sportvereine, Sportverbände und Sportkapitalgesellschaften

Von den vielfältigen Fragen des Vereinsrechts⁹³ sind besonders praxisrelevant der Name, Sitz und Namenschutz, die Einstufung als Idealverein oder Wirtschaftsunternehmen sowie Finanzierung, Besteuerung⁹⁴ und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Vereins; letztere insbesondere im Hinblick darauf, ob ein Profi-Verein eine Spielberechtigung (Lizenz) erhält oder verliert.

I. Vereinsname, Sitz, Namenschutz

- 60** § 57 I BGB schreibt zwingend vor, dass die Satzung sowohl den Vereinsnamen als auch den Sitz enthält. Der **Vereinsname**, in der Regel bestehend aus Namenskern und Namenszusätzen (z. B. Fußballclub St. Pauli v. 1910 e. V., wobei St. Pauli den Namenskern darstellt), darf frei gewählt werden. Unschädlich ist, wenn der Namenskern keinen Schluss auf den Vereinszweck zulässt. Sogar die Wahl von Fantasienamen ist zulässig. Die Änderung des Namens bedarf der Satzungsänderung. Gemäß § 57 II BGB soll sich der

⁹³ Vgl. zu Begriff, Entstehung und Satzung *Staudinger/Weick*, Vorbem. § 21 Rz. 43ff.; *Reichert*, Rz. 1, 69ff.; *Stöber*, Rz. 21 ff.

⁹⁴ Vgl. hierzu ausführlich *Reichert*, Rz. 6855 ff.